

Das Formular bereitet keine Schwierigkeit. Ein Vergleich mit anderen Urkunden aus Rudolfs Frühzeit ergibt, daß die Fassung der einzelnen Teile sich mit den — übrigens sehr schwankenden — Kanzleigebräuchen dieser Jahre im Einklang befindet.¹ Auch die Zeugenliste ist durchaus glaubwürdig; daß Erzbischof Werner von Mainz, der Kanzler Otto und Burggraf Friedrich von Nürnberg damals in Hagenau anwesend waren, ist schon durch andere Zeugnisse (BR. 100. 102. 110. 114) sichergestellt. Neu ist dagegen, wenn wir von den drei letzten Zeugen als den Begleitern Bischof Konrads absehen, die Nennung des Johanniterordensmeisters² und des Deutschordensbruders Konrad Werner von Hattstatt³; die Anwesenheit des letzteren erscheint um so glaubhafter, als Rudolf zwei Tage vorher eine Urkunde zugunsten des deutschen Ordens erlassen hatte (BR. 105). Sollte etwa in diesen Tagen auch die Ernennung des jüngeren Konrad Werner von Hattstatt zum Reichslandvogt im Oberelsaß⁴ erfolgt sein?

Wir deuten damit bereits auf die sachlichen Beziehungen, in deren Zusammenhang unsere Urkunde einzureihen ist. Die Fürsorge für das Reichsgut stand damals im Mittelpunkt von Rudolfs Interesse, der schon zwei Monate vorher auf seinem ersten Hoftage zu Speier Maßnahmen zur Revindikation der entfremdeten Güter und Rechte getroffen hatte (BR. 48 a). Eben jetzt in Hagenau finden wir ihn wieder ernstlich mit diesen Fragen beschäftigt; die Rechtssprüche über die Veräußerung von Reichslehen und die hohe Gerichtsbarkeit, die schon genannte Urkunde für den deutschen Orden und die Vereinbarung mit Philipp von Savoiën (BR. 100. 101. 105. 107) legen Zeugnis davon ab. Daß er damals den benachbarten Reichsgütern in Elsaß und Ortenau seine besondere Aufmerksamkeit widmete, ist als selbstverständlich anzunehmen⁵,

¹) Vgl. auch die Zusammenstellungen in KUiA. Text S. 213 ff.

²) Wenn der in der Abschrift gegebene Anfangsbuchstabe des Namens richtig ist, kann es sich nicht um Heinrich v. Bockelsberg handeln, der unter dem gleichen Titel einen Monat später bei Rudolf bezeugt ist (BR. 126), sondern nur um jenen Berengar, den der König später gelegentlich zu diplomatischen Missionen benutzte (BR. 282. 288. 402. 1627). Der letztere heißt abwechselnd Ordensprior und Ordensmeister; über diese damals noch schwankenden Titulaturen vgl. PFLUGK-HARTUNG, Anfänge d. Johanniterordens S. 9 mit N. 1. ³) Die Fortlassung des Familiennamens ist nicht auffällig; vgl. Straßb. Regesten 2073.

⁴) Daß sie vor dem 21. März stattfand, ergibt sich aus BR. 125; vgl. J. BECKER, G. d. Reichslandvogtei i. Elsaß S. 14f. ⁵) Die Einsetzung